

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0223/2023  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.05.2023	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### **Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11 Bau- und Einrichtungskosten**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten wird gemäß der Anlage 1 zugestimmt. Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

## Kurzzusammenfassung:

### Kurzbegründung:

entbehrlich

### Risikobewertung:

entbehrlich

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

### Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>					

### Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

### Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Sachdarstellung/Begründung:

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten dienen dazu, den vorhandenen Sanierungsstau in den Einrichtungen zügig und geregelt bearbeiten zu können.

Dazu sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

### Änderung Ziff. 11.1 Abs.2:

(2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung.

Der Zusatz „ ... durch das städtische Hochbauamt...“ entfällt

**Begründung:** Bei Außenanlagen wird die baufachliche Prüfung von der Abteilung StadtGrün und nicht von Hochbauamt durchgeführt. Um die textlichen Ausführungen der Richtlinien schlank zu halten, wird vorgeschlagen, die städtischen Abteilungen, die die Prüfungen durchführen, nicht explizit zu nennen.

### Änderung Ziff. 11.4 Abs.1:

Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 250.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung. Bei einer Maßnahme über 250.000 Euro muss ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses eingeholt werden. Beim Zusatz: „Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres bei Jugendamt zu stellen.“, entfällt künftig die Antragsfrist. Ein Antrag muss weiterhin gestellt werden.

**Begründung:** Aktuell werden Sanierungs- und Investitionszuschüsse von Kindertagesstätten ab einem Wert von 20.000 € als Beschlussvorlage dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Teil der Beschlussvorlage ist die zuvor durchgeführte baufachliche Prüfung. In der Praxis bedeutet dieses Vorgehen für die Träger, welche die meist dringlichen Baumaßnahmen durchführen müssen, eine Vorlaufzeit von 3 bis häufig ca. 6 Monaten bis zur Bewilligung der Maßnahme. Ein großer Teil des Zeitaufwandes ergibt sich aus den notwendigen Arbeitsschritten zur Bearbeitung des Antrags in Verbindung mit der Fristeinhaltung für den jeweiligen Ausschuss.

Gleichzeitig handelt es sich bei den meisten Sanierungsanträgen um zwingend erforderliche Baumaßnahmen für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätten, so dass im eigentlichen Sinne keine Wahlmöglichkeit für oder gegen eine Maßnahme besteht.

Gemäß § 5 „Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre“ der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und den Bürgermeister entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmenbeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:

[...]

- 250.000,- EUR bei Bauleistungen,

[...].“

Entsprechend dieser Vorgaben soll die Richtlinie für die Kindertagesstätten angepasst werden, so dass ein Maßnahmenbeschluss im Rahmen der Sanierungs- und Investitionszuschüsse für den Jugendhilfeausschuss erst ab 250.000 € notwendig wird.

„Diese Vorlage zum Maßnahmenbeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten:

- Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht,
- Raumprogramm, Baubeschreibung,
- Kosten, Finanzierung,
- Folgekostenberechnung,
- Termine, geplante Vergabe,
- Sonstiges (Pläne, Fotos usw.)“ (Zuständigkeitsordnung § 5 Abs.1).

Im Zuge der hier vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien soll das Vorgehen bei Investitionsförderungen über 250.000 € künftig folgendermaßen geregelt werden:

Sollte bereits ein Investitionskostenantrag in der Tiefe der Leistungsphase 3 inkl. Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegen, wird ein Maßnahmenbeschluss wie oben beschrieben dem Ausschuss vorgelegt.

Bedarf es bei der Maßnahme eines höheren Planungsaufwandes; dies ist insbesondere bei Neu- und größeren Anbaumaßnahmen der Fall, wird dem Jugendhilfeausschuss ein Grundsatzbeschluss vorgelegt. Mithilfe dieses Grundsatzbeschlusses ist der Antragsteller in die Lage versetzt, die Planungen für sein Vorhaben fortzuführen und sicher zu sein, dass die anfallenden Planungskosten seitens der Stadt übernommen werden. Der oben beschriebene Maßnahmenbeschluss wird dann bei entsprechender Planungstiefe inklusive einer Kostenberechnung nach DIN 246 dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Zusätzlich wird bei künftigen Investitionsmaßnahmen über 10.000 € der Jugendhilfeausschuss über alle Aufträge halbjährlich in Kenntnis gesetzt (gemäß § 5 Abs.3 Zuständigkeitsordnung).

**Darüber hinaus werden, bei jeglichen Maßnahmen, die Belange des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle spielen.**

Der Satz, dass Anträge bis zum 30.04. eines Jahres gestellt werden sollen, soll in den Richtlinien gestrichen werden, da erfahrungsgemäß die Maßnahmen dringlich umzusetzen sind. Daher ist eine Antragstellung ganzjährig möglich.

Die Richtlinienänderung tritt ab dem 01.08.2023 in Kraft.